

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN BEZIRKSTAG MITTELFRANKEN
(GeschOBT)

Vom 10. Oktober 2013

INHALTSVERZEICHNIS

A) Bezirksorgane und Aufgaben

I. Bezirkstag

- § 1 Allgemeine Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Bezirkstages
- § 4 Information, Niederschrift, Akteneinsicht
- § 5 Fraktionen

II. Ausschüsse

- § 6 Allgemeines
- § 7 Aufgaben
- § 8 Bezirksausschuss
- § 9 Sozialausschuss
- § 10 Bildungsausschuss
- § 11 Kulturausschuss
- § 12 Wirtschafts- und Umweltausschuss
- § 13 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss
- § 14 Liegenschaftsausschuss
- § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

III. Bezirkstagspräsident¹ und Bezirksverwaltung

- § 16 Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen
- § 17 Aufgaben
- § 18 Bezirksverwaltung
- § 19 Regierung

IV. Beauftragte des Bezirkstages

- § 20 Allgemeines
- § 21 Aufgaben, Rechte und Pflichten

V. Sonstige Beteiligungen

- § 22 Blindenanstalt Nürnberg e.V.
- § 23 Zweckverband Burg Abenberg
- § 24 Jüdisches Museum Franken e.V.
- § 25 Zweckverbände Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee

B) Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 26 Sitzungszwang
- § 27 Öffentliche Sitzungen
- § 28 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 29 Einberufung
- § 30 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 31 Eröffnung der Sitzung
- § 32 Beschlussfähigkeit
- § 33 Eintritt in die Tagesordnung
- § 34 Beratung
- § 35 Geschäftsordnungsanträge
- § 36 Abstimmung
- § 37 Wahlen

¹Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

- § 38 Ordnung
§ 39 Sitzungsende

IV. Niederschriften

- § 40 Form und Inhalt

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 41 Ausschüsse

VI. Bekanntmachungen

- § 42 Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

C) Schlussbestimmungen

- § 43 Änderung der Geschäftsordnung
§ 44 In-Kraft-Treten

Der Bezirkstag des Bezirks Mittelfranken gibt sich aufgrund des Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

A) Bezirksorgane und Aufgaben

I. Bezirkstag

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

1. Der Bezirkstag entscheidet in allen eigenen und übertragenen Angelegenheiten des Bezirks,
 - 1.1. die nicht dem Bezirksausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
 - 1.2. die nicht in die gesetzliche oder übertragene Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33, 34 BezO) fallen und

1.3. in denen nicht die Regierung von Mittelfranken nach Art. 35 b BezO tätig wird.

2. Weiter entscheidet der Bezirkstag über alle Angelegenheiten der vom Bezirk verwalteten "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", soweit nicht der Bezirksausschuss oder weitere beschließende Ausschüsse oder der Bezirkstagspräsident nach dieser Geschäftsordnung zuständig sind.

§ 2

Aufgaben

Der Bezirkstag entscheidet über die Angelegenheiten gemäß Art. 29 BezO; ferner über folgende Aufgaben:

1. Änderungen des Gebietes (Art. 8 BezO), des Wappens und der Fahne des Bezirks (Art. 3 BezO)
2. Wahlprüfung (Art. 4 BezWG)
3. Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO)
4. Verlust der Mitgliedschaft im Bezirkstag (Art. 4 BezWG)
5. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, 14, 39 BezO)
6. Bildung von Ausschüssen (Art. 28 BezO)
7. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertreter; die Bestellung der Beauftragten des Bezirkstages, der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen sowie deren Vertreter und der Beiräte
8. Wahl der Mitglieder der Vollversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse des Bayerischen Bezirkstags
9. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung eines Mitglieds des Bezirkstages (Art. 40 BezO)
10. Ausschluss eines Mitglieds des Bezirkstages wegen fortgesetzter Störung der Ordnung (Art. 44 BezO)
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und des Stellvertreters (Art. 30 BezO)
12. Mitwirkung bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 BezO)
13. Übernahme von Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 49 BezO)
14. Beteiligung des Bezirks nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
15. Errichtung und Verwaltung von bezirkkommunalen Stiftungen nach Art. 28 Bayerisches Stiftungsgesetz
16. Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b BezO)

17. Vorlagen des Bezirksausschusses
18. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen
19. Generalausbaupläne der Einrichtungen
20. Planung und Baudurchführung über 2 Mio. EUR
21. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (und Maßnahmen), die einen Betrag von 200.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen (Art. 58 BezO), ferner für Investitionen i. S. des Art. 58 Abs. 4 BezO
22. Entscheidungen gemäß § 9 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung
23. Verleihung von Kultur- und Förderpreisen sowie der Bezirksmedaille und des Ehrenbriefs des Bezirks
24. Grundsatzfragen der Landes- und Regionalplanung, der Energieversorgung und des Verkehrs
25. Geschäftsordnungen
26. Richtlinien (Art. 22, 33 Abs. 1 Satz 2, 35 b, 58 BezO)
27. "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur":
 - Entscheidungen über das gesamte Grundstocksvermögen der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur",
 - Vergabe von Mitteln ab einem Betrag von 250.000,00 EUR,
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen.

§ 3

Mitglieder des Bezirkstages

Die Mitglieder des Bezirkstages vertreten die Bürger des Bezirks Mittelfranken ehrenamtlich. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 4

Information, Niederschrift und Akteneinsicht

1. Für Angelegenheiten, die Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind, steht den Mitgliedern des Bezirkstages ein Recht auf umfassende Information zu.
2. Mitglieder des Bezirkstages können jederzeit die Niederschriften über Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen.
Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

3. Mitgliedern des Bezirkstages steht ein Recht auf Akteneinsicht zu, soweit ihnen gemäß Art. 31 Abs. 2 BezO Befugnisse übertragen sind.

§ 5

Fraktionen

Mitglieder des Bezirkstages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die, ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.

II. Ausschüsse

§ 6

Allgemeines

1. Für jedes Ausschussmitglied werden Stellvertreter bestimmt. Diese sind nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds antrags-, beratungs- und stimmberechtigt. Das Ausschussmitglied hat im Vertretungsfall seinen Stellvertreter selbst zu informieren.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied aus seiner Partei oder Wählergruppe aus, verliert es den Sitz.

§ 7

Aufgaben

1. Beschließende Ausschüsse entscheiden anstelle des Bezirkstages.
2. Vorberatende Ausschüsse bereiten die Beratung im Bezirkstag oder Bezirksausschuss vor.
3. Berührt eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse, können diese gemeinsam beraten. Jeder Ausschuss beschließt dabei jedoch gesondert. Kommen die Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, entscheidet der Bezirkstag.

§ 8

Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss beschließt neben den Angelegenheiten gemäß Art. 25 BezO anstelle des Bezirkstages bei allen Aufgaben,

- die nicht nach § 2 der Geschäftsordnung oder anderen Bestimmungen der Bezirksordnung dem Bezirkstag vorbehalten sind,
 - die keinem anderen beschließenden Ausschuss zugewiesen sind,
 - die nicht in die gesetzliche oder übertragene Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33, 34 BezO) fallen und
 - in denen nicht die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird.
2. Der Bezirksausschuss beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Sozialpsychiatrischen Dienstes für Stadt und Landkreis Fürth, wie Fragen des Bedarfs und der Struktur.
 3. Der Bezirksausschuss beschließt bei grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen über Zielsetzung der gesamtpsychiatrischen, neurologischen und geriatrischen Versorgung in Mittelfranken, wie Fragen des Krankenhausbedarfs (Krankenhausbedarfsplan) einschließlich Fragen der Krankenhausstruktur, soweit nicht das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ nach seiner Satzung zuständig ist.
 4. Der Bezirksausschuss beschließt nach Vorberatung im Anlagebeirat über wesentliche Änderungen bei der Anlage des Grundstocksvermögens der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur".
Der Bezirksausschuss beschließt über die Vergabe von Mitteln der Stiftung ab einem Betrag von 20.000,00 EUR.

Der Bezirksausschuss beschließt weiter über die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall überschreiten.
 5. Der Bezirksausschuss beschließt, soweit nicht dem Bezirkstagspräsidenten nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO zur Erledigung übertragen,
 - 5.1 über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und alle sonstigen Personalangelegenheiten von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und alle sonstigen Personalangelegenheiten von Beschäftigten
 - 5.2 unabhängig von der Besoldungs-/Entgeltgruppe über die Personalangelegenheiten nach Nr. 5.1 der
 - Leitungen der Bezirkseinrichtungen
 - Verwaltungsleitungen der Bezirkseinrichtungen
 - Leitungen der Referate und Stabsstellen der Bezirksverwaltung, soweit sie dem Bezirkstagspräsidenten oder dem Direktor der Bezirksverwaltung direkt zugeordnet sind
 - 5.3 über die Laufbahnregelungen.
 6. Der Bezirksausschuss beschließt über die Annahme der Angebote von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Bezirk Mittelfranken, seine Einrichtungen und die „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ über 100,00 EUR.
 7. Im Übrigen ist der Bezirksausschuss für den Bezirkstag vorberatend tätig für den Stellenplan.

§ 9

Sozialausschuss

1. Der Sozialausschuss beschließt im Rahmen des Haushalts bis zu einem Betrag von 100.000 EUR über die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Träger von Einrichtungen und Diensten.
2. Im Übrigen ist der Sozialausschuss vorberatend in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.
3. Neben den beschließenden Mitgliedern können von den folgenden Institutionen zu benennende Sachverständige zu den öffentlichen Ausschusssitzungen beigezogen werden:

- Bayerisches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Caritasverband
- Arbeiterwohlfahrt
- Evangelisch-Lutherische Kirche
- Römisch-Katholische Kirche
- Israelitische Kultusgemeinde
- Sozialverband VdK Bayern
- Landesverband der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Gemeindetag
- Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Landkreistag
- Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Städtetag
- Private Träger sozialer Einrichtungen
- Mittelfränkische Selbsthilfegruppen
- Verein der Angehörigen psychisch Kranker e. V.
- Vertretung der mittelfränkischen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAGs)/Regionalen Steuerungsverbände
- Vertretung der Behindertenvertretungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Für jeden Sachverständigen soll ein Vertreter benannt werden.

Als weiterer Sachverständiger kann der Leiter des Sachgebietes Gesundheit, Pharmaziewesen der Regierung von Mittelfranken oder dessen Vertreter beigezogen werden.

§ 10

Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss beschließt über allgemeine Angelegenheiten
 - 1.1 des Zentrums für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken mit staatlicher Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - 1.2 des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache

- 1.3 des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - 1.4 der Staatlichen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - 1.5 der Staatlichen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - 1.6 des Förderzentrums, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - 1.7 Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache Nürnberg
 - 1.8 der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte
 - 1.9 der Maschinenbauschule Ansbach
 - 1.10 der Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl.
2. Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss für
- 2.1 grundsätzliche Fragen der Schul- und Berufsbildung in Mittelfranken, ausgenommen die agrarischen Bildungseinrichtungen
 - 2.2 Raum- und Funktionsprogramme der in Absatz 1 genannten Schulen und berufsbildenden Einrichtungen
 - 2.3 Baumaßnahmen der in Absatz 1 genannten Schulen und berufsbildenden Einrichtungen.

§ 11

Kulturausschuss

- 1. Der Kulturausschuss beschließt über
 - 1.1 allgemeine Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen des Bezirks
 - 1.1.1 des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim
 - 1.1.2 der Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik
 - 1.1.3 der Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
 - 1.2 allgemeine Angelegenheiten der Beteiligungen des Bezirks am
 - 1.2.1 Zweckverband Burg Abenberg
 - 1.2.2 Jüdisches Museum Franken e.V.
 - 1.3 allgemeine Angelegenheiten der Kulturveranstaltungen des Bezirks
 - 1.4 die Verteilung der Mittel des Bezirks Mittelfranken und der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ zur Förderung

- 1.4.1 der Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 1.4.2 der mittelfränkischen Theater
- 1.4.3 der Musikförderung
- 1.4.4 der sonstigen Kunstpflege
- 1.4.5 der Denkmalpflege
- 1.4.6 der Heimatpflege
- 1.4.7 der Kultur der Vertriebenen und Spätaussiedler und von Menschen mit Migrationshintergrund
- 1.4.8 der fränkischen Kultur, Trachtenpflege und der übrigen Kulturbereiche in Mittelfranken

soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.

2. Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss für

- 2.1 alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Kultur in Mittelfranken
- 2.2 grundsätzliche Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen nach Nrn. 1.1 und 1.2
- 2.3 die Gewährung von Zuschüssen des Bezirks und der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ nach Nr. 1.4.

§ 12

Wirtschafts- und Umweltausschuss

1. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss beschließt über

- 1.1 grundsätzliche Fragen der Zweckverbände Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee
- 1.2 die Verteilung der Mittel der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ zur Förderung der Naherholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind
- 1.3 Einzelfragen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf und des ökologischen Landbaus
- 1.4 Einzelfragen der Landes- und Regionalplanung
- 1.5 Einzelfragen der mittelfränkischen Fischerei.

2. Im Übrigen ist er vorberatend für Grundsatzfragen

- 2.1 der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf
- 2.2 der mittelfränkischen Fischerei
- 2.3 der Wirtschaft
- 2.4 der Landes- und Regionalplanung
- 2.5 der Energieversorgung und des Verkehrs

- 2.6 der Regionalstruktur
- 2.7 des Umweltschutzes
- 2.8 der Naherholung und des Fremdenverkehrs.

§ 13

Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss

1. Der Ausschuss wirkt mit in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
 - 1.1 Er beschließt die Verteilung der Mittel zur Förderung der Jugendpflege und des Sports, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.
 - 1.2 Im Übrigen ist er vorberatend für den Bezirksausschuss in Grundsatzfragen
 - 1.2.1 der Jugendpflege
 - 1.2.2 des Sports.
2. Der Ausschuss wirkt in Fragen der Regionalpartnerschaften mit der französischen Region Limousin, den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze ebenso wie mit der polnischen Woiwodschaft Pommern sowie sonstigen Fragen der Völkerverständigung mit.
 - 2.1 Er beschließt über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften zwischen der französischen Region Limousin, der Woiwodschaft Pommern und dem Bezirk Mittelfranken, soweit nicht der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident zuständig sind.
 - 2.2 Darüber hinaus ist der Ausschuss vorberatend tätig.
3. Neben den beschließenden Mitgliedern werden Sachverständige zu den öffentlichen Ausschusssitzungen beigezogen:
 - die Vorsitzende des Bezirksjugendringes Mittelfranken
 - die stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendringes Mittelfranken
 - die Vorsitzende des Bayerischen Landessportverbandes, Bezirk Mittelfranken
 - die Bezirksschützenmeisterin des Mittelfränkischen Schützenbundes
 - die Vorsitzende des Bezirksverbandes Mittelfranken e.V. der Europa-Union Deutschland
 - die Geschäftsführerin des Limoges-Limousin-Hauses in Fürth
 - die Vorsitzende der Deutsch-Polnischen Gesellschaft in Franken.

§ 14

Liegenschaftsausschuss

1. Der Liegenschaftsausschuss beschließt über
 - 1.1 die Planung und Baudurchführung einschließlich Außenanlagen und technischen Betriebsanlagen bis zu 2 Mio. EUR, die Vergabe von Bauaufträgen bis zu 1 Mio. EUR sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 30.000,00 EUR
 - 1.2 einzelne Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten über einem Betrag von 50.000,00 EUR bis einschließlich 200.000,00 EUR
 - 1.3 die Vermietung/Anmietung und Verpachtung/Pacht einzelner Gebäude und Grundstücke über einer Jahreswertgrenze von 50.000,00 EUR bis einschließlich 200.000,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) sowie über grundsätzliche Standortfragen bei anzumietenden oder zu pachtenden Gebäuden oder Grundstücken.
2. Im Übrigen ist er für den Bezirksausschuss vorberatend.

Er berät die Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms "Bau" vor.
3. Die Planung und Baudurchführung einschließlich Außenanlagen und technischen Betriebsanlagen bis zu 80.000,00 EUR, die Vergabe von Bauaufträgen bis zu 80.000,00 EUR sowie von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 30.000,00 EUR sind nach den Baurichtlinien des Bezirks Mittelfranken der Bezirksverwaltung zur Erledigung übertragen.

§ 15

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen.
2. Er berät für den Bezirksausschuss die Prüfungsberichte der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung vor.

III. Bezirkstagspräsident und Bezirksverwaltung

§ 16

Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen

1. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und den Ausschüssen, ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss. Er kann diesen in den Ausschüssen außer dem Bezirksausschuss nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 BezO übertragen.
2. Er vollzieht das Bezirksrecht.
3. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen ein. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse. Im Rechnungsprüfungsausschuss obliegt dies der Vorsitzenden.
4. Bei Verhinderung wird er vom gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten weiteren Vertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten weiteren Vertreter vertreten. Sind auch die weiteren Vertreter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Bezirkstages den Vorsitz.

§ 17

Aufgaben

1. Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1.1 die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - 1.2 die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
2. Laufende Angelegenheiten nach Nr. 1. 1 sind insbesondere
 - 2.1 die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte
 - 2.2 die Geschäfte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, Tarife, Verträge etc.
 - 2.3 Entwurf und Vollzug des Bezirkshaushalts
 - 2.4 die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs
 - 2.5 Fragen der Zusammenarbeit der Bezirke und des Bayerischen Bezirkstags
 - 2.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.7 Grundsatzfragen der Bezirksverwaltung (Geschäfts- und Aufgabenverteilung, Verwaltungsgliederung, Aufbau- und Ablauforganisation, Dienstanweisungen, etc.)

- 2.8 örtliche Kassenprüfungen
 - 2.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen und Bestellung eines Rechtsanwalts; dies gilt nur für Rechtsstreitigkeiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und die keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - 2.10 Bewilligung von Vorschüssen und sonstigen Sozialleistungen sowie Gewährung von Sachschadenersatz für das Personal
 - 2.11 Bewilligung von Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstreisen
 - 2.12 Entwurf des Haushalts der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur"
 - 2.13 Vergabe von Mitteln der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR
 - 2.14 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (und Maßnahmen) der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur", die einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigen
 - 2.15 Übertragung von Haushaltsresten im kameralen Haushalt und im Haushalt der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ mit anschließender Information des Bezirksausschusses im Rahmen der Jahresrechnung.
3. Der Bezirkstag überträgt dem Bezirkstagspräsidenten folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
- 3.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert bis zu 150.000,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer); die Vergabe von Dienstleistungsverträgen (einschließlich Wartungsverträgen) bis zu einer Jahreswertgrenze von 150.000,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer). Das gleiche gilt für Leasingverträge, wobei hier auf die Gesamtverpflichtung aus dem Vertrag abzustellen ist
 - 3.2 die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall
 - 3.3 die Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall
 - 3.4 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu 75.000,00 EUR sowie Änderungen im Verwendungszweck bis zu 75.000,00 EUR im Einzelfall, bei budgetierten Einrichtungen bezogen auf das Budget, soweit die Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind
 - 3.5 einzelne Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten bis zu 50.000,00 EUR sowie die Vermietung/Anmietung und Verpachtung/Pacht einzelner Gebäude und Grundstücke bis zu einer Jahreswertgrenze von 50.000,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer)
 - 3.6 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages

- 3.7 die Löschungsbewilligung, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärung bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Der Bezirkstag überträgt dem Bezirkstagspräsidenten folgende Befugnisse in Personalangelegenheiten gemäß Art. 34. Abs. 2 Satz 2 BezO soweit nicht der Bezirksausschuss zuständig ist:
- 4.1 Die erstmalige Ernennung (Begründung), Anstellung, Erstbeförderung in der jeweiligen Laufbahn, Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit sowie die Ernennung von Beamten/-innen nach absolviertem Aufstiegsverfahren, Entlassung auf eigenen Antrag von Beamten/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des Eingangsamtes bei Lehrkräften (Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst)
- 4.2 die Versetzung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung und Ruhestandsversetzung von Beamten/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie des Eingangsamtes bei Lehrkräften (Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst)
- 4.3 die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Versetzung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung und sonstige Personalangelegenheiten von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA sowie bis Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA bei Lehrkräften
- 4.4 die Besetzung von Funktionsstellen mit Beamten/-innen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst bei Lehrkräften und mit Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA sowie bis Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA bei Lehrkräften
- 4.5 die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Bezirksbediensteten
- 4.6 die Bezirksverwaltung legt dem Bezirksausschuss in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich einen Bericht über die Personalveränderungen in den nachfolgenden Punkten vor:
- Unbefristete Einstellungen von Beschäftigten und Beamten
 - Höhergruppierungen
 - Beförderungen
 - Beendigungen von unbefristeten Arbeits- und Beamtenverhältnissen.
5. Der Bezirkstagspräsident kann diese Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen.

§ 18

Bezirksverwaltung

1. Der Bezirkstagspräsident leitet die Bezirksverwaltung, im Falle seiner Verhinderung der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten.

Vertreter des Bezirkstagspräsidenten im Amt ist der Direktor der Bezirksverwaltung.

Der Bezirkstagspräsident kann den Bezirksbediensteten und den zur Verfügung

gestellten staatlichen Bediensteten allgemein und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen.

2. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten und ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten.

§ 19

Regierung

1. Der Regierung von Mittelfranken sind nach Art. 35 b BezO und der Vereinbarung vom 09.10.2003 folgende Bezirksaufgaben übertragen
 - 1.1 der Vollzug der Verschlusssachenanweisungen
 - 1.2 die Gewährung von Beihilfen an Bezirksbedienstete.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.

IV. Beauftragte des Bezirkstages

§ 20

Allgemeines

Die Beauftragten des Bezirkstages sind Mittler zwischen Bezirkstag und den von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereichen.

Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 21

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Die Beauftragten achten darauf, dass die Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften, den Beschlüssen des Bezirkstages, seiner Ausschüsse sowie den Anordnungen der Bezirksverwaltung nachkommen. Sie achten weiter darauf, dass Bezirkstag, Ausschüsse und Bezirksverwaltung ihre Verpflichtungen erfüllen.
2. Die Beauftragten haben gegen Einrichtung und Bezirksverwaltung einen umfassenden Informationsanspruch. Sie sind berechtigt, diese ohne Anmeldung zu besuchen und mündlich oder schriftlich Auskünfte einzuholen.
3. Den Beauftragten sind Vorlagen an Beschlussgremien zuzuleiten. Insbesondere sind sie bei der Aufstellung der Haushalts- und Stellenplanentwürfe von den Einrichtungen zu hören. Zu den Sitzungen der Beschlussgremien, in denen wesentliche Angelegenheiten behandelt werden, sind sie zu laden.

4. Haben Beauftragte Grund zur Beanstandung, wenden sie sich an die Leiter der Einrichtungen. Helfen diese nicht ab oder sind sie dazu nicht in der Lage, wenden sie sich an die Bezirksverwaltung. Sind sie mit der Sachbehandlung bzw. Entscheidung der Bezirksverwaltung nicht einverstanden, sollen sie bei dem Bezirkstagspräsidenten die Behandlung in den Gremien des Bezirkstags beantragen.
5. Die Beauftragten können keine Anordnungen treffen oder Verantwortlichkeit gegenüber den Einrichtungen übernehmen.
6. Bei der Haushaltsaufstellung und bei Personalentscheidungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen sind die Beauftragten zu hören und zu beteiligen.

V. Sonstige Beteiligungen

§ 22

Blindenanstalt Nürnberg e.V.

Vertreter des Bezirks im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V. dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirkstages, dem Haushalt des Vereins, insbesondere dem Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 23

Zweckverband Burg Abenberg

Vertreter des Bezirks Mittelfranken im Zweckverband Burg Abenberg dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirkstages, dem Haushalt des Zweckverbandes, insbesondere dem Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 24

Jüdisches Museum Franken e.V.

Vertreter des Bezirks Mittelfranken im Vorstand des Vereins "Jüdisches Museum" e.V. dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirkstag, dem Haushalt des Vereins, einschließlich Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

§ 25

Zweckverbände Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee

Vertreter des Bezirks Mittelfranken in den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee, Rothsee dürfen Satzungsänderungen nur nach vorheriger Genehmigung durch den

Bezirkstag, dem Haushalt des Zweckverbandes, einschließlich Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm nur nach vorheriger Genehmigung im Bezirksausschuss zustimmen.

B) Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 26

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 27

Öffentliche Sitzungen

1. Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags hat jedermann Zutritt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten.
2. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
3. Für die Medienvertreter sind Plätze freizuhalten.

§ 28

Nichtöffentliche Sitzungen

In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung oder Vertraulichkeit nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 29

Einberufung

1. Der Bezirkstag wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich von dem Bezirkstagspräsidenten einberufen.
2. Die Mitglieder des Bezirkstages werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann hiervon abgesehen werden.
3. Den Ladungen sollen die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung sonst erforderlichen Angaben und Erläuterungen beigefügt werden. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
4. Der Regierungspräsident ist zu allen Sitzungen einzuladen.
5. Die Ladung über die öffentliche Sitzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Soweit die Sitzung nicht öffentlich ist, sind nur Ort und Zeit der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Anträge

1. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Bezirksverwaltung vorliegen.

Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, muss ein geeigneter Deckungsvorschlag gemacht werden.

Anträge, für die nach der Geschäftsordnung ein Ausschuss beschließend oder vorberatend zuständig ist, sind vom Bezirkstagspräsidenten direkt an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Der Bezirkstag entscheidet über die Zulassung.
3. Anträge zur Geschäftsordnung, Änderungsanträge, Zusatzanträge etc. während der Sitzung bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 31

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Bezirkstages fest und gibt Entschuldigungen bekannt.

§ 32

Beschlussfähigkeit

Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 33

Eintritt in die Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird in der vorgelegten Reihenfolge behandelt, soweit nichts anderes beschlossen wird.
2. Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstages Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 34

Beratung

1. Nach Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
2. Mitglieder des Bezirkstages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung mitzuteilen.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Zweifelsfall entscheidet er über die Reihenfolge. Er kann Ausnahmen zulassen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Hierbei sind nur eine Begründung und eine Erwiderung möglich.
4. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und richten die Anrede an den Bezirkstag. Sie haben sich an den Beratungsgegenstand zu halten.
5. Auflagesachen werden zusammen aufgerufen. Einzelberatung erfolgt nur auf Antrag.
6. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 35

Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - 1.1 Anträge auf Vertagung
 - 1.2 Anträge auf Verweisung
 - 1.3 Anträge auf Schluss der Beratung
 - 1.4 Anträge auf Schluss der Redeliste
 - 1.5 Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste.
2. Geschäftsordnungsanträge sind während der Beratung eines Antrages zulässig.

§ 36

Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt.
2. Über mehrere Anträge wird in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:
 - 2.1 Anträge zur Geschäftsordnung
 - 2.2 weitergehende Anträge (diese müssen einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidender sein)
 - 2.3 sonstige Anträge.
3. Die Vorsitzende formuliert einen Beschlussvorschlag, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
4. Einzelabstimmung über Auflegesachen erfolgt nur auf Antrag.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, wenn nicht mindestens 1/4 des Bezirkstags namentliche Abstimmung verlangt.
6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Die Stimmen sind zu zählen und das Ergebnis ist bekanntzugeben.
Die Vorsitzende stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
8. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, der Bezirkstag beschließt einstimmig die Wiederholung der Beratung und Abstimmung.

§ 37

Wahlen

1. Wahlen sind geheim. Im Übrigen gilt Art. 42 BezO.
2. Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche, die ein eindeutiges Votum nicht erkennen lassen, sind ungültig.

§ 38

Ordnung

1. Mitglieder des Bezirkstages, die die Ordnung stören, ruft der Vorsitzende zur Ordnung. Bei Nichtbeachtung kann er das Wort entziehen.
2. Mitglieder des Bezirkstages, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Zustimmung des Bezirkstages gilt dabei als erteilt, wenn sich aus seiner Mitte kein Widerspruch erhebt.
3. Falls die Ordnung im Sitzungssaal nicht anders herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist fortzuführen.

§ 39

Sitzungsende

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung für geschlossen.

IV. Niederschriften

§ 40

Form und Inhalt

1. Über die Sitzungen des Bezirkstages wird eine Niederschrift gefertigt.

Diese muss enthalten

- 1.1 Tag und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- 1.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Bezirkstages
- 1.3 die Tagesordnung
- 1.4 die Angabe der Öffentlichkeit oder der Nichtöffentlichkeit des Beratungsgegenstandes

- 1.5 die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder des Bezirkstages
 - 1.6 die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
 - 1.7 die Unterschrift des Vorsitzenden und der Schriftführerin.
2. Auf Antrag sind Erklärungen aufzunehmen.
 3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
 4. Tonaufzeichnungen durch die Bezirksverwaltung sind zulässig, ersetzen jedoch die Niederschrift nicht. Nach Genehmigung der Niederschrift sind sie zu löschen. § 27 Nr. 2 ist insoweit nicht anwendbar.
 5. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Die Genehmigung ist festzustellen. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung wird den Mitgliedern des Bezirkstages in der nächstmöglichen Sitzung im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Ausschüsse

1. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 26 - 40 entsprechend, soweit sich aus folgendem nichts anderes ergibt.
2. Der Bezirkstagspräsident legt den Tagungsort und den Inhalt der Tagesordnung von Ausschusssitzungen fest.

Hiervon ausgenommen sind Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Bezirksverwaltung hat dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung erforderlich sind.
3. Mitglieder des Bezirkstages, die an der Teilnahme der Ausschusssitzungen verhindert sind, haben Ladung und Unterlagen an ihren Vertreter weiterzugeben und den Vorsitzenden sowie das zuständige Referat der Bezirksverwaltung hiervon zu verständigen.
4. Die Tagesordnung der Ausschüsse ist den, den Ausschüssen nicht angehörenden Mitgliedern des Bezirkstages auf Wunsch zusammen mit den Unterlagen des öffentlichen Teiles nach § 29 Nr. 3 GeschO zur Kenntnis zuzuleiten. Diese haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Sitzungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen werden jedem Mitglied des Bezirkstages auf Wunsch zur Kenntnis zugeleitet. Hiervon ausgenommen sind Sitzungsvorlagen in Personalangelegenheiten.

Im Einzelfall hat der Bezirkstagspräsident das Recht, die Herausgabe von Sitzungsunterlagen zu verweigern, wenn bei der Weitergabe gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

§ 4 Nr. 1 der Entschädigungssatzung bleibt unberührt.

5. Die Sachverständigen der jeweiligen Ausschüsse zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit.
6. Die Sachverständigen nehmen an der Abstimmung nicht teil.

VI. Bekanntmachungen

§ 42

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzungen des Bezirks Mittelfranken werden im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

C) Schlussbestimmungen

§ 43

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstages geändert werden.

§ 44

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.10.2008 mit den Änderungen vom 04.12.2008, 25.03.2010, 08.12.2011 und 06.12.2012 außer Kraft.

Ansbach, 10.10.2013
Bezirk Mittelfranken

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident